

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Wüeri.

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und neunzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstags den 25. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Tomini will auch nicht mehr in die philosophischen Entwicklungen der Eigenthumsrechte eintreten und glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Zehenden gegen eine leichte Entschädigung aufgehoben werden sollen: nun wolle man diese Entschädigung als patriotisches Geschenk ansehen, dieß ist ihm ganz recht, nur bittet er, daß man den Patriotismus der Bürger etwas anflamme und mehr von demselben erwarte als die Majorität vorschlagt: Seine Gemeinde ist eine der beschwerlichsten in Helvetien, und doch ist er überzeugt, daß sie mit Freude sich auf eine so wasfige Art von dieser Beschwerde loskaufen wird. Er stimmt zu 2 vom Hundert des Werths der Güter.

Kellstab kann unmöglich begreifen, wie die Commission einen solchen Vorschlag von 2 1/2 p. Ct. machen könne: sie scheine von dem albernen Grundsatz ausgegangen zu seyn, daß der Zehenden eine wahre Schuld sey, sonst hätte sie nicht eine solche Summe von 28 Millionen vorschlagen können, um auf die nützlichste aber auch bisher gedrückteste Classe der Bürger ausschliessend gelegt zu werden; und warum? weil sie bisher alle Staatslasten allein getragen haben! Würden nicht die übrigen wohlbedenkenden Bürger Helvetiens erröthen, daß die Schulanstalten, Spitäler und Kirchen ausschliessend von dieser nützlichen Classe der Staatsbürger auf immer hin, durch die zu liefernde Summe von 28 Millionen getragen werden sollten? Ware der Zehenden wirklich eine Schuld, so müßte sie ganz bis auf den letzten Heller bezahlt werden, denn die Landbewohner und ehrlichen Bauern würden erröthen, etwas nicht zu bezahlen, was sie wirklich schuldig sind. Die Entschädigung der Zehendeigenthümer kann der Staat auf andere Art ohne Beschwerde liefern, denn wenn wir bedenken, wie viel einzelne Gemeinden Beschwerden haben, von denen sie sich ne-

ben Ertragung der neuen Auflagen loszukaufen hätten, so ist es unmöglich eine solche Forderung zu machen: so z. B. müßte Altstätten, eine Gemeinde von nicht völlig 600 Seelen, über 50,000 Gulden bezahlen, um sich auf diese Art loszukaufen; wie wäre nun dieses möglich? ich stimme also zu dem Opfer auf den Altar des Vaterlandes, welches die Minorität vorschlagt.

Cartier sagt: die Feodalkrechte können durchaus nicht mehr in einer Republik, die Freiheit und Gleichheit anerkennt, existieren; mit Annahme der Constitution zerfiel das ganze oligarchische Gebäude mit allen seinen vermoderten Balken; unter seinen Ruinen wurden auch die ungleichen und ungerechten Abgaben begraben. Die Constitution befiehlt ein allgemeines nach Vermögen und Nutznießung eingetheiltes AufLAGensystem, neben welchem kein Splitter jenes alten tyrannischen Jochs mehr geduldet werden kann. Ob der Zehenden Schuld sey oder nicht, ist ein richterlicher Gegenstand, der also nicht von den Gesetzgebern entschieden werden darf: Daß das zehndbare Land durch die Aufhebung der Zehenden in seinem Werth steigt, ist eine unmittelbare Folge der Konstitution und wird unrichtiger Weise als Grund für eine Loskaufung aufgestellt. Da durch ein neues AufLAGensystem der Landbewohner aufs neue wieder belastet wird, warum soll derselbe nun doppelt belastet werden? Ausserdem, so bedenke man, daß wenn man den Zehenden als Schuld betrachten wollte, es gesetzwidrig ist einen Grundsatz als wahr anzunehmen, der von dem größten Theil des Volks als falsch erkannt und nur vom Despotismus und Aberglaube eingeführt worden ist. Die Kommission berührt sehr sorgfältig die Summe nicht, welche durch die Loskaufung der Grundzins für den Staat erwächst; warum sollte der Staat diese Summe nicht auch zu dieser für Aufhebung der Zehenden erforderlichen Entschädigung benutzen können? Man spricht uns gerne von den ehedorigen demokratischen Cantonen, die sich von diesen Beschwerden allen losgekauft haben; allein wenn auch diese Summen noch da wären, so würden

sie uns doch wenig liefern, in Vergleich der beträchtlichen Nationalgüter der übrigen Cantone, welche aus dem Schweiße des zehndpflichtigen Landmanns nach und nach zusammengebracht wurden. Uebrigens aber wie unangenehm ist es nicht, in diesem Saal zu hören, daß das, was diese Gegenden schon so lange genossen haben, nicht auch andern Menschen ohne schwere Erkaufung zukommen sollte! Nicht als Loskaufung also, sondern als freiwilliges Geschenk, trage ich an, daß die Zehndpflichtigen vom Werth ihrer Güter 1 1/2 p. C. dem Staate entrichten.

Schlumpf ist überzeugt, daß die Beredsamkeit der Mitglieder auch keine einzige Stimme auf eine andere Meinung bringen wird, doch will er, seiner Ueberzeugung gemäß, das Gutachten der Majorität unterstützen, weil ihm dieses billig und gerecht zu seyn scheint: er ist überzeugt, daß gerechte und ungerechte Zehenden vorhanden sind, allein nach so vielen hundert Jahren wie könnte dieses untersucht und entschieden werden? daher soll man einen Mittelweg gehen zwischen dem gänzlichen Aufheben, welches für die ungerechten und der vollständigen Entschädigung, welche für die gerechten Zehenden statt haben sollte, und in dieser Rücksicht ist der Vorschlag der Commission gewiß gerecht: zudem wie könnte sich auch der Besitzer von zehndbaren Gütern beschweren über eine so billige Aufhebungsart, die ihn auf einmal in den Zustand des zehndfreien Bauers versetzt, der sein Land um einen Drittheil oder Viertheil des ganzen Werths theurer erkaufte als er. Auch auf den Senat sollen wir Rücksicht nehmen, denn was würde es uns helfen wieder einen Beschluß zu nehmen, von dem wir, nach den Grundsätzen zu schließen, welche derselbe bei Beurtheilung unsers ersten Beschlusses ausserte, zu erwarten hatten, daß er neuerdings verworfen würde! Endlich ist auch er überzeugt, daß der Staat bei dieser Aufhebung nicht gewinnen, aber doch auch nicht mit beträchtlichen Schulden belastet werden soll, daher stimmt er zum Gutachten der Majorität!

Egg b. Ellikon kennt keine Zehenden, die nur den eilften Theil bezahlen und bitter also den S. hierüber zu ändern. Man sagt der Staat könne solch eine Last von 28 Millionen nicht tragen; wer ist der Staat? doch wohl alle Bürger; warum sollten diese nicht tragen können, was man wenigen auflegen will? Man sagt, der Zehndpflichtige gewinne 33 p. Ct., allein er ist überzeugt, daß die 2 1/2 zur Loskaufung der Privatzehndbesitzer nicht erfordert werden, und daß die Befreiung eines Landes von einer alten Abgabe, dasselbe in seinem Werth nicht erhöht, wenn eine neue Auflage darauf gelegt werden soll: Er stimmt also dem Minoritätsgutachten bei.

Naf freut sich, daß die Commission laut der Einleitung ihres Gutachtens von der falschen Idee zurückgekommen ist, daß die Zehenden eine Schuld und

nicht eine Auflage seyen; allein mit diesem von ihr anerkannten Grundsatz kann er den Vorschlag der Commission nicht reimen; denn da eine Auflage nicht losgekauft werden soll wann eine andere folgen wird, so ist offenbar die Majorität mit sich selbst im Widerspruch: und daher stimmt er wie Minoritätsgutachten.

Capani sagt: Die Commission ist mit sich selbst im Widerspruch, indem sich ihre aufgestellten Grundsätze nicht mit diesem 4. S. der Majorität reimen können. Die Feodalkrechte, und besonders der Zehenden sind unverträglich mit der Constitution; wer also solche Lasten beibehalten wollte, könnte eigentlich nicht als Schweizer angesehen werden, weil er die Constitution nicht in ihrem ganzen Umfang angenommen hätte. Daß die Zehenden auf ungerechte Art, durch das Recht des Startern und durch Aberglauben entstanden seyen, ist bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes hinlänglich bewiesen worden, und doch wagt man immer noch einem Volk von Freiheit zu sprechen, welches man doppelt mit Abgaben belasten will! Bedenkt, V. Repräsentanten, daß gerade die Last der Feodalkrechte es war, was den Landmann besonders bewog den Schutz der großen Nation anzurufen, und daß es also unmöglich ist, demselben seine Befreiung so theuer zu verkaufen, und ihn mit solchen Abgaben zu belasten, die sein Schicksal noch harter machen als es vorher war! Man sagt, der Staat werde erdrückt unter der Last, die ihm durch die Entschädigung aufgelegt wurde, aber warum wollt ihr dann die Last von der ihr glaubt, der ganze Staat könne sie nicht tragen, einer einzelnen Klasse und gerade der des Landmanns aufbürden? Man spricht von den Cantonen, die keine Zehenden bezahlen; — wenn wir die Nationalgüter der andern Cantone in Anschlag bringen, so sind die Entschädigungen für die Partikularzehenden in ihrem Vergleich geringe und diese Cantone werden also nicht gedrückt durch die Befreiung der Beschwerden! Daher stimmt er einzig unter dem Titel von freiwilligem Geschenk zum Gutachten der Minorität, in der Hoffnung, daß auch der bisher unbelastete Theil der Nation ein solches Geschenk auf den Altar des Vaterlandes legen werde.

Trösch: Wenn er den Zehenden betrachtet, so kommt er ihm vor wie die alten oligarchischen Regierungsgestaltungen selbst, nemlich auf ausschließliche Rechte gegründet; er glaubt nicht, daß der 13. S. der Constitution auf die Zehenden und die Grundzinse angewandt werden kann, sonst müßten freilich dieselben losgekauft und könnten nicht bloß abgeschafft werden. Er bittet die ehemals freien sogenannten kleinen Cantone, daß sie nun eben so eifrig die Rechte des Volkes schützen möchten, wie sie ehemals die Oligarchie bis auf den letzten Augenblick ihres Daseyns beschützt haben. Seiner Ueberzeugung gemäß sollte kein Baar für die Loskaufung von Zehenden bezahlt werden, da er aber vom

Patriotismus der Landleute überzeugt ist, so will er doch dem Majoritätsgutachten beistimmen, und erinnert dann die Mitglieder, welche Bürger der Städte sind, daß sie nicht vergessen, daß nun bald einmahl alle Bürger gleich zahlen, und die Scheidewand aufgehoben werden soll, welche sie von den Landbewohnern trennte; denn wenn alles entschädigt werden müßte, so müßte man ja auch sie noch für ihre verlorne Souverainität entschädigen.

Secretan glaubt, man könne freilich nicht zur Einführung des Zehenden hinaufsteigen ohne der Unwissenheit oder übler Absichten beschuldigt zu werden, obgleich er immer noch überzeugt ist, daß dieselben aus Furcht vor der Länge des Zwingherren, oder aus der noch größeren vor den Qualen der Hölle, welche die Geistlichen recht lebhaft zu schildern wußten, eingegeführt wurden. Hier aber soll nur von der Aufhebung die Rede seyn, und er findet höchst seltsam, daß man schon Grundsätze, die erst in dem 13 § vorkommen, nun zur Unterstützung eines höchst ungewissen Calculs, den man in dem 4 §. aufstellt, benutzen wolle, denn wir wissen ja noch nicht, wie die Partikularzehendenbesitzer entschädigt werden sollen, wie will man denn schon die Summe entheben, welche man zu dieser noch unbestimmten Entschädigung erforderlich glaubt? Zudem glaubt er nicht, daß die Summe von 28 Millionen für bloße Privatzehenden richtig ist, er kann nicht begreifen, daß Helvetien so reich seyn könne, wie dieser Anschlag in Verhältniß mit den dazu gehörigen Landereien nun viele vermuthen machen; gesetzt aber auch, diese uns aufgestellte Summe wäre wirklich richtig, warum will man denn dieselbe gerade von der bis jetzt belasteten Volksklasse entheben und sie auf diese Art belasten, während wir sie durch das Finanzsystem ohne Ausnahme auch wieder belasten werden. Der Vorschlag ist so viel als ob man 2 1/2 ganze jährliche Zehenden einfodern wollte; und was ist der Zehenden? in einigen Kantonen war er es, der dem Staat sein Bedürfniß reichte, in andern hingegen waren es Weinangelder, in andern Kaufmannszölle, in andern Vermögens- und Kopfsteuern; kurz beinahe jeder Kanton hatte seine besonderen Abgaben durch die der Staat erhalten wurde, und nun werden diese alten Auflagen überall und allgemein abgesetzt werden, nur die unglücklichen Zehendpflichtigen, diese sollen erst zwei und ein halbes mahl so viel bezahlen als sie bisher bezahlten, um sich von der alten Auflage zu befreien, und die neue sogleich wieder zu bezahlen; ist dies Gerechtigkeit, V. Repräsentanten! Man wird die befreiten Kantone aufstellen wollen, allein vergleichen wir das was sie in die allgemeine Verbrüderung lieferten, mit dem was die größeren zehendbaren Kantone lieferten; wahrlich wie könnten sich jene noch beschweren? und waren etwa die Abgaben für jene wenig bevölkerten Kantone auch minder? Wahrlich ich glaube gerade das Gegentheil: die

Anlegung der Straßen, die Besorgung der Polizei, die Beamten in Verhältniß der Bevölkerung werden kostbarer seyn als in den großen Kantonen; mehr noch: wir müssen auch auf die Volksrepräsentation Rücksicht nehmen; der Lemman und Zürich haben nur die gleiche Stellvertretung wie diese kleinen schwach bevölkerten Kantone haben, also sprechen die 8 Lemmanen und 8 Zürcher für mehr denn doppelt so viel Staatsbürger, als die 8 Waldstädter oder die 8 Emmenthaler! Die Mehrheit war das letztemal einig für 1/2 p. C. jetzt schlägt man das fünffache vor; haben wir denn durch die Ortsänderung so sehr unsere Grundsätze geändert? und ist es nicht genug, die damalige Summe zu verdoppeln nach dem Gutachten der Minorität? warum sollten wir mit diesen 1/2 p. C. so spielen und sie willkürlich veranfassen, da doch jeder nach der vorgelegten Berechnung beinahe 6 Millionen beiträgt? Ich stimme dem Gutachten der Minorität der Commission bei.

(Die Fortsetzung im 200. Stük.)

Bekanntmachung des Offensiv- und Defensiv-Bündnisses zwischen der französischen und helvetischen Republik.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.
An das helvetische Volk.

Helvetier!

Europa lag unter dem schwächlichen Joch der Knechtschaft gebeugt, als Werner von Stauffach, Walter Fürst und Arnold von Melchthal, diese Edlen in euren Gebirgen geboren, den hohen Entschluß faßten, ihr Vaterland zu befreien.

Ihr wißt es, Helvetier, — diese drei Männer, nachdem sie ihr Vorhaben dreißig Verblindeten mitgetheilt hatten, begaben sich in der Nacht Mittwochs vor Martini im Jahr 1307 auf jene an den Ufern des Waldstättersees gelegene Wiese, die uns allen unter dem Namen Rütli ehrwürdig ist. In jener wilden Einöde, unerreichbar den Bedrückern des braven helvetischen Volkes, bei der feierlichen Stille der Nacht beschworen sie die Grundlagen des helvetischen Bundes, und die Morgenröthe des ersten Januars im Jahr 1308, bestrahlte schon auf den Zinnen der Zwingherren-Schlösser die wehende Fahne der Freiheit.

Ob dieser Kühnheit ergrimmt, machten die Unterdrücker Helvetiens ihrerseits den heillosen Anschlag, diesen ersten Trieb zur Unabhängigkeit in seinem Keime zu ersticken, aber ihre Kriegsheere, die sie gegen nichts würdige Sklaven anzuführen glaubten, wurden von einer Handvoll tapferer Männer geschlagen, und mit Schande bedeckt vom Boden der Freiheit verjaget.

Wer unter euch, Helvetier, denkt nicht an die